

# SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins e.V. Malsch

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsnatur:

Der Verein führt den Namen  
„Obst- und Gartenbauverein e.V. Malsch“.  
Er hat den Sitz in Malsch.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## §2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins:

Der Obst- und Gartenbauverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei
- Förderung der Heimatpflege
- Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung und Mitarbeit der Mitglieder auf den genannten Gebieten,
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u. a.,
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen, Institutionen und Vereinen gleicher oder ähnlicher

Zielrichtung,

- Durchführung und Unterweisung, Lehrgänge, Ausstellungen, Rundgänge, Lehrfahrten usw.,
- Anleitung der Jugend zur Naturverbundenheit,
- Empfehlung von Fachliteratur.

## §3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, in Abweichung von oben genanntem, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

## §4 Organisation

Der Verein kann Abteilungen, z.B. eine Jugendabteilung o.Ä. bilden.

Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet oder geändert wird.

## §5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

Mitglieder können natürliche Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber bis 30.09. des jeweiligen Jahres schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss ist vom Vorstand, nach Beschluss der Verwaltung, umzusetzen.

Er kann, insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten und Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr, erfolgen.

Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge abzuführen und die Bemühungen zur Förderung des Obstbaus, der Gartenkultur und des Umweltschutzes zu unterstützen.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Verwaltung

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand, der Verwaltung und den Mitgliedern. Sie tritt jährlich einmal zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten stattfinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand bzw. die Verwaltung eine Einberufung beschließt.

Ort, Zeit und Tagesordnung werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher von örtlicher Presse bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts, der Kassenprüfung, Wahlen und Entlastung der Vorstandschaft, Beschlussfassung bei wichtigen Angelegenheiten und Vorhaben des Vereins, einschließlich Satzungsänderungen und Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und satzungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Satzung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein.

Die Verwaltung besteht aus

- dem Vorstand und
- den Beisitzern, über deren Anzahl die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verwaltung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene Ausgaben sind vom Verein in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

Aufgaben des Vorstands:

Das Einberufen der jährlichen Mitgliederversammlung, der außerordentlichen Mitgliederversammlung, von Arbeitstagen und Sitzungen, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung, die Vertretung des Vereins, die Leitung und Durchführung von Lehrfahrten und sonstigen Arbeitsvorhaben. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für das Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 500 € überschreiten, bedürfen des Beschlusses des Vorstandes und der Verwaltung.

Sitzungen können auch virtuell oder fernmündlich abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Einladungen können grundsätzlich auch nur ausschließlich per E-Mail oder auf anderen

elektronischen oder fern-mündlichen Wegen versendet werden. Ebenso kann eine Abstimmung auf diesem Wege erfolgen. Dies ist im Protokoll der Sitzung festzuhalten.

Die Bildung von Ausschüssen – die vom Vorstand zu bestellen sind – zur Beratung und Bewältigung von vereinsinternen Aufgaben ist möglich. Es ist Aufgabe der Vorstandsmitglieder, den 1. und 2. Vorsitzenden bei der Durchführung der Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und darauf zu achten, dass die Belange des Vereins gewahrt werden.

Die gesetzliche Haftungsregelung des § 31a BGB gilt auch für die weiteren Mitglieder der Verwaltung, soweit sie Aufgaben übernehmen, die auf ein Ressort eines Mitglieds des Vorstandes entfallen und im Auftrag des Vorstandes tätig geworden sind und diese Aufgabe ehrenamtlich oder mit einer jährlichen Vergütung nicht höher als 500 € durchgeführt haben.

## **§8 Wahlen**

Die Verwaltung wird jeweils für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jeweils die Hälfte der Verwaltung neu zu wählen ist. Somit ist die Gewähr für eine kontinuierliche Weiterführung des Vereins gegeben.

Zur Wahl stehen im Turnus an:

- a) der 1.Vorsitzende  
der Schriftführer  
die 1. Hälfte der Beisitzer  
der erste Kassenprüfer
  
- b) der 2.Vorsitzende  
der Kassier  
die 2.Hälfte der Beisitzer  
der zweite Kassenprüfer

## **§9 Kassenprüfung**

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Beide werden wie in §8 beschrieben gewählt. Ihr Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Prüfung der Ein- und Ausgaben darf nicht von Mitgliedern des Vorstandes und der Verwaltung durchgeführt werden.

## **§10 Protokoll**

Über alle Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sind vom Schriftführer oder einem Stellvertreter kurze sachliche Niederschriften in Form eines Protokolls festzuhalten und von diesem sowie einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7 dieser Satzung. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Malsch, die es treuhänderisch zu verwahren und im Falle einer möglichen Wiedergründung (Aufleben des Vereins) innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Vereins an dessen Rechtsnachfolger auszubezahlen hat. Falls innerhalb dieser fünf Jahre keine Neugründung eines Obst- und Gartenbauvereins in Malsch erfolgt, ist das Vermögen durch die Gemeinde Malsch gem. § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§12 Datenschutz**

Mit Aufnahme eines Mitgliedes werden im vereinseigenen EDV-System folgende personenbezogene Daten erfasst und gespeichert:

Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Telefon und E-Mail Adresse. Diese Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

Namen, Adressen und Kommunikationsverbindungen von Funktionsträgern werden veröffentlicht und gegebenenfalls an übergeordnete Verbände oder Behörden gemeldet. Personenbezogene Mitgliederdaten können insbesondere bei Vereinsveranstaltungen oder Vereinsfeiern veröffentlicht werden (Vereinsmitteilungen, Gemeindeblatt). Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner Daten schriftlich widersprechen.

Mitgliederlisten in elektronischer Form oder in Papierform erhalten grundsätzlich nur Mitglieder des Vorstandes, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte, insbesondere zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Mitgliederminderheit, kann der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften dem Antragsteller zur Verfügung stellen.

Bei Austritt werden personenbezogene Daten gelöscht. Daten, die die Finanzverwaltung betreffen, werden nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

## **§ 13 Vereinsordnungen**

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

Folgende Vereinsordnungen werden eingerichtet:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung

## **§14 Vereinsinterne Unterlagen**

Sämtliche Unterlagen, die bei den einzelnen Mandatsträgern im Laufe der Tätigkeit anfallen und das Vereinsgeschehen betreffen, sind und bleiben Eigentum des Vereins und sind bei Aufgabe oder Verlust des Mandats an den Nachfolger oder den Vorsitzenden mit Protokoll abzugeben.

## **§15 Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Malsch. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister gültig. Sie ist jedem Mitglied auf Verlangen auszuhändigen. Alle bisherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Die Satzung ist errichtet am: 16.01 2019

Unterschriften:

Schritfführer

Kassier